

## Statuten 2002

### der CHRISTLICHEN LEHRER- und ERZIEHERGEMEINSCHAFT KÄRNTEN (CLE)

#### § 1

##### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Christliche Lehrer- und Erziehergemeinschaft Kärnten“ (CLE). Der Sitz des Vereins befindet sich im Studentenhaus Concordia in Klagenfurt. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bundesland Kärnten. Er ist Mitglied der Christlichen Lehrerschaft Österreichs (CLÖ).

#### § 2

##### Zweck des Vereins

Der Verein ist eine parteipolitisch ungebundene Gemeinschaft von Lehrern/Lehrerinnen und Erziehern/Erzieherinnen in der Ausbildung, im Beruf und im Ruhestand, die sich zum gelebten Christentum bekennen. Sein Ziel ist, die christlichen Grundsätze in Erziehung und Unterricht zu verwirklichen und für die Förderung der Interessen seiner Mitglieder einzutreten.

#### § 3

##### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.0. Der Erreichung des Vereinszweckes dienen:
- 1.1. Sitzungen, Konferenzen, Versammlungen, Kurse, Exkursionen, Reisen und die Teilnahme an den Veranstaltungen der CLÖ;
- 1.2. das Bundesorgan mit dem derzeitigen Titel „Pädagogische Impulse“ und allfälliger Landespublikationen und die Mitarbeit der Kärntner Mitglieder an ihnen;
- 1.3. Resolutionen, Eingaben, die Vertretung der Mitglieder und ihrer Rechte;
- 1.4. die allfällige Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften;
- 1.5. die Sorge für die religiösen und kulturellen Bedürfnisse, insbesondere für fachliche und allgemeine Fortbildung, Beratung der Mitglieder in Berufsangelegenheiten, Unterstützung und Vertretung gegenüber öffentlichen und privaten Körperschaften und Entsendung von Vertretern in andere Vereinigungen und Dachverbände;
- 1.6. gesellschaftliche Veranstaltungen.
- 2.0. Der Kostenaufwand wird gedeckt durch den Jahresbeitrag, in dem der Bundesbeitrag an die CLÖ mit Einschluss des Bundesorganes und allfälliger Landespublikationen eingeschlossen sind, durch Erträge aus literarischen Unternehmungen sowie durch Veranstaltungen und Spenden.

#### § 4

##### Vereinsmitglieder

- 1.0. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
- 1.1. Lehrerinnen und Lehrer aller Kategorien, ReligionslehrerInnen, ErzieherInnen, KindergärtnerInnen, die sich im Beruf, im Ruhestand oder in der Ausbildung (Studierende) befinden;
- 1.2. LehrerbildnerInnen und Schulaufsichtsorgane;
- 1.3. ErwachsenenbildnerInnen.
- 2.0. Dem Verein können als außerordentliche Mitglieder angehören:
- 2.1. Ehrenmitglieder, die sich um die Förderung des Schulwesens, der Lehrerschaft oder um die Gemeinschaft hervorragende Verdienste erworben haben und über Vorschlag der Landesleitung von der Generalversammlung dazu ernannt wurden;
- 2.2. Unterstützende Mitglieder, die zur Förderung der Vereinsinteressen zumindest den Jahresbeitrag der Mitglieder entrichten.

#### § 5

##### Anmeldung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- 1.0. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Einsendung des ausgefüllten Beitrittsformulars an den Obmann / an die Obfrau.  
Nach Zustimmung der Landesleitung wird dem neuen Mitglied die Aufnahme schriftlich bestätigt.
- 2.0. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Obmann/ der Obfrau anzuzeigen und ist von der Landesleitung zu bestätigen.

- 3.0. Der Ausschluss erfolgt bei grober Vernachlässigung der Mitgliederpflichten. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der Landesleitung erforderlich.

## § 6 Rechte und Pflichten

- 1.0. Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht, das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme, hat Anspruch auf Zustellung allfälliger Vereinspublikationen sowie auf Bezug des Bundesorganes und hat alle sonstigen Vorteile der Mitgliedschaft.
- 2.0. Jedes Mitglied verpflichtet sich im Sinne des Vereins zu wirken und hat den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge können für einzelne Gruppen (z.B. Studierende) unterschiedlich festgesetzt werden.

## § 7 Verwaltung des Vereins

- 1.0. Die „Christliche Lehrer- und Erziehergemeinschaft Kärnten“ wird verwaltet
- 1.1. durch die Landesleitung,
- 1.2. durch die erweiterte Landesleitung,
- 1.3. durch die Generalversammlung.

## § 8 Landesleitung, Zusammensetzung, Aufgabe, Ämter

- 1.0. Die Landesleitung besteht aus dem Obmann/der Obfrau, zwei StellvertreterInnen, dem röm-kath. geistlichen Assistenten, einem Schriftführer/einer Schriftführerin mit StellvertreterIn, einem Kassier/einer Kassierin und StellvertreterIn, dem/der Pressereferenten/in und fünf weiteren Mitgliedern, die nach Bedarf mit besonderen Aufgaben betraut werden. Die Ernennung des röm.-kath. geistlichen Assistenten erfolgt auf Vorschlag der Landesleitung bzw. der erweiterten Landesleitung durch den Diözesanbischof. Über Wunsch der evangelischen Mitglieder soll ein/eine evang. Seelsorger/in in die Landesleitung kooptiert werden.
- 1.1. Die Sitzungen der Landesleitung finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Beschlüsse werden, falls nicht anderweitig festgelegt, mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann/die Obfrau. Verhinderungen der Teilnahme an der Sitzung sind vorher dem Obmann/der Obfrau zu melden. In dringenden Fällen kann der Obmann/die Obfrau Verfügungen treffen, die nachträglich der Genehmigung der Landesleitung, bzw. der Generalversammlung bedürfen.
- 2.0. Der Landesleitung obliegt:
- die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder,
  - die Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
  - die Vorbereitung der Generalversammlungen,
  - die Pflege des Kontaktes zu regionalen Gruppen und einzelnen Mitgliedern,
  - die Pflege des Kontaktes mit der Bundesleitung der CLÖ, mit den Persönlichkeiten des kirchlichen, politischen und schulischen Lebens,
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Verwaltung des Vermögens.
- 3.0. Der/Die Landesobmann/-obfrau vertritt den Verein nach außen. Er/Sie leitet die Sitzungen der Landesleitung und die Generalversammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Es steht ihm/ihr das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Kassengebarung zu.
- 3.1. Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin des Obmannes/der Obfrau, auf den/die im Falle der Verhinderung des Obmannes/der Obfrau alle Rechte und Pflichten übergehen, handelt in Vertretung des Obmannes/der Obfrau.
- 3.2. Der Obmann/die Obfrau trägt mit dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und dem geistlichen Assistenten die Verantwortung für alle Belange der Vereinsführung.
- 3.3. Der geistliche Assistent hat für die religiöse Fortbildung und Vertiefung Sorge zu tragen.
- 3.4. Der Schriftführer/die Schriftführerin besorgt den Schriftverkehr und verfasst die Protokolle der Sitzungen und der Generalversammlung.

- 3.5. Der Kassier/Die Kassierin zieht die Vereinsbeiträge ein, verwaltet das Vereinsvermögen, berichtet in den Sitzungen über den Kassastand, sorgt für die Kontrolle der Kassagebarung durch die Rechnungsprüfer und hat der Generalversammlung den Kassabericht zu erstatten.
- 4.0. Alle Ämter des Vereins sind unbezahlte Ehrenämter. Die Landesleitung kann jedoch in einzelnen Fällen für besondere Arbeiten eine Entschädigung gewähren. Selbstverständlich werden auch die im Dienste und im Auftrage des Vereins notwendigen Barauslagen ersetzt.
- 5.0. Die erweiterte Landesleitung besteht aus den Mitgliedern der Landesleitung und den Leitern von regionalen Arbeitsgruppen.

## § 9

### Generalversammlung der CLE

- 1.0. Die Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann die Landesleitung bei besonderem Bedarf einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder eine solche verlangen. Die Ausschreibung hat mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes zu erfolgen.
- 2.0. Gegenstände der Generalversammlung sind:
  - 2.1. Zeit- und fachgemäße Vorträge und Berichte;
  - 2.2. Tätigkeitsberichte der Mitglieder der Landesleitung, Kassabericht und Bericht der RechnungsprüferInnen; Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten;
- 2.3. Die Wahl der Landesleitung: Die Wahlen der Funktionsträger der Landesleitung erfolgt geheim. Über die Bestellung des/der Landesobmannes /-obfrau, der übrigen Mitglieder der Landesleitung sowie der zwei RechnungsprüferInnen ist getrennt abzustimmen. Die Mitglieder der Landesleitung werden für eine Funktionsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2.4. Beratung über Anträge der regionalen Gruppen oder einzelner Mitglieder;
- 2.5. Abfassung von Resolutionen;
- 2.6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- 2.7. Bestellung der Wahlkommission und zweier RechnungsprüferInnen;
- 2.8. Festsetzung des Jahresbeitrages;
- 2.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3.0. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, falls die Ausschreibung statutengemäß erfolgte. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Punkt 2.5. und 2.6. ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Vorsitzende hat sich in jedem Fall der Abstimmung, zu enthalten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 10

### Schiedsgericht

Streitigkeiten in Vereinssachen zwischen Mitgliedern untereinander oder mit der Vereinsleitung, die auf gütlichem Wege nicht beigelegt werden können, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, gegen dessen Spruch weder Berufung eingelegt noch ein anderer Rechtsweg beschritten werden kann. Jede streitende Partei wählt zwei Vertreter aus den Mitgliedern des Vereins, und diese wählen sich als fünften Vertreter den/die Vorsitzenden/e. Im Falle, dass eine Einigung über die Wahl des/der Vorsitzenden nicht erzielt werden kann, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Der Schiedsspruch ist binnen vier Wochen mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller SchiedsrichterInnen zu fällen; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes.

## § 11

### Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt über Beschluss einer Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 9 der Satzungen. Im Falle der freiwilligen Auflösung verwaltet die Christliche Lehrerschaft Österreichs bis zur Gründung eines ähnlichen Vereins mit den gleichen Zielen das gesamte Vermögen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren die Gründung eines derartigen Vereins nicht, so fällt das ganze Vermögen dem jeweiligen Diözesanbischof zu, der darüber frei verfügen kann.